

Hinweise zum Antrag auf Ausstellung eines Flaggenzertifikates

Ein Flaggenzertifikat kann aufgrund des Flaggenrechtsgesetzes (FIRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3140) erteilt werden (Gebühr 40,00 EURO). Es wird spätestens nach Ablauf von 8 Jahren seit der Ausstellung ungültig. Eine Verlängerung ist auf Antrag möglich (Gebühr 25,00 EURO) Ein Flaggenzertifikat kann nur für Seeschiffe, deren Länge – gemessen zwischen den äußersten Punkten des Vor- und Hinterstevens (Rumpflänge) – **15,00 Meter** nicht überschreitet, beantragt werden.

Dem „Antrag auf Ausstellung eines Flaggenzertifikats“ sind folgende Unterlagen beizufügen:

1 a) **Personalausweis** (oder Reisepass) des/der Eigentümer/s **im Original** oder **amtlich beglaubigte Kopie** (als „amtlich“ gilt eine Beglaubigung nur, wenn sie von einem dienstsiegelführenden Beamten (z. B. der Meldestelle) bzw. einem Notariat bescheinigt wird). Stempelabdrucke und Unterschriften von Sparkassenangestellten, Vereinsvorsitzenden usw. werden nicht anerkannt. Ggf. genügt auch eine Meldebestätigung (**im Original**) der Heimatbehörde mit Hinweis auf die deutsche Staatsangehörigkeit).

1 b) Wenn eine **Firma** Eigentümer des Schiffes ist: amtlich beglaubigte Kopie des gültigen Handelsregistrauszugs bzw. des Gesellschaftervertrages. Für alle in dem entsprechenden Papier genannten Personen ist der Nachweis der deutschen Staatsangehörigkeit (Personalpapiere, s. 1. a) zu führen.

1 c) Von Eigentümer aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder deutschen Eigentümern, die ihren ständigen Wohnsitz nicht im Geltungsbereich des Grundgesetzes haben, sind zusätzliche Voraussetzungen – über die das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie (BSH) auf Anfrage Auskunft erteilt – zu erfüllen.

2 a) **Kaufvertrag** für das Schiff **im Original** oder **amtlich beglaubigte Kopie**. (Bei mehreren Eignern Eignergemeinschaftsvertrag **im Original** oder amtlich beglaubigte Kopie mit Nachweis der Personalien der jeweiligen Eigner (s. 1. a).

2 b) **Bestätigung der vollständigen Bezahlung** des Schiffes **im Original** oder **amtlich beglaubigte Kopie**, oder aber Quittungen, Bankbelege **im Original** (ausnahmsweise: Vorlage einer eidesstattlichen Versicherung, dass uneingeschränktes Eigentum an dem Schiff besteht).

2 c) Für im **Eigenbau** gefertigte Schiffe sind Rechnungen (**Originale oder amtlich beglaubigte Kopien**) der wesentlichen Baumaterialien und eine eidesstattliche Versicherung, dass uneingeschränktes Eigentum an dem Schiff besteht, vorzulegen.

2 d) Falls das Schiff über eine Bank oder eine Leasing-Gesellschaft finanziert wurde, ist eine Einverständniserklärung der Bank bzw. Leasing-Gesellschaft darüber beizufügen, dass der Antragsteller als Eigner in das Flaggenzertifikat eingetragen werden kann.

3. Nachweis technischer Schiffsdaten

Prospekt (Kopie)

– oder Bauzeichnung (Kopie)

– oder Bootsbrief des Herstellers

– Im Ausnahmefall: Bestätigung Dritter mit folgendem Inhalt: Rumpflänge, Breite, Tiefgang, Gewicht, Bootstyp, Bauwerft mit Ort/Land des Herstellers sowie Baujahr.

4. 2 Original-Fotos des Schiffes

- einmal das Schiff in ganzer Länge von der Seite
- und einmal so, dass der Schiffsname und der Heimathafen in gut sichtbaren und fest angebrachten Schriftzeichen am Schiff erkennbar sind.

Nach § 9 FIRG ist die Anbringung des Heimathafens am Heck und des Schiffsnamens für die Ausstellung des Flaggenzertifikates gesetzlich vorgeschrieben. Heimathafen ist jeder Ort, der an einem schiffbaren Gewässer liegt. Der Heimathafen muss ausgeschrieben am Heck angebracht sein. Das amtliche Kennzeichen ist weder Ersatz für den Heimathafen noch für den Schiffsnamen.

Beispiele:



Foto mit Schiffsname "NAUTIKA"



Foto mit Schiffsname "NAUTIKA" und Heimathafen "BERLIN"

5. **Kennzeichen** (nur auf deutschen Binnenschiffahrtsstraßen erforderlich)

Wird für das amtliche Kennzeichen die Nummer des Flaggenzertifikates gewünscht, so sind im Antrag bei Abschnitt II Nr. 4 „Amtl. Kennzeichen“ nur die Buchstaben „FZ“ einzutragen.

6. **Gebühren**

Die Gebühren sind durch **Vorkasse** entweder per Lastschrift durch Erteilung einer Einzugsermächtigung oder Überweisung an :

Bundeskasse Kiel zugunsten BSH,

Deutsche Bundesbank (BLZ 210 000 00), Konto-Nr. 210 010 30 zu entrichten.

Für die richtige Buchung der Einzahlung ist nachstehender Überweisungsvermerk erforderlich: „BSH- Flaggenzertifikat“ sowie der Name des Bootseigners.

Bei Antragsrücknahme reduziert sich die Gebühr um 10 EURO gem. §15 (2) VwKostG vom 23.06.1970.

Wenn vorhanden:

7. Einfache Kopie der 1. Seite der **Funkgenehmigungsurkunde**.

8. Einfache Kopie eines bereits von anderer Stelle erteilten **amtlichen Kennzeichens** (falls dieses weiter benutzt werden soll).